



AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2002	Ausgegeben am 19. Juli 2002	Nr. 69
-------------	------------------------------------	---------------

Inhalt

Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst	S. 533
Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst	S. 535

Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst

Vom 21. Februar 2002

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 3. Juli 2002 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (BremGBl. S. 183) die Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst vom 21. Februar 2002 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung, Termine
- § 2 Antrag, Zulassung zur Aufnahmeprüfung
- § 3 Umfang der Aufnahmeprüfung
- § 4 Bewertungskriterien
- § 5 Bewertung der Leistungen
- § 6 Bestehen der Aufnahmeprüfung
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnisse
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommission, Prüfer
- § 10 Verfahren der Aufnahmeprüfung
- § 11 Allgemeine Verwaltungsvorschriften für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung, Termine

(1) Die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob der Studienbewerber die besondere künstlerische Befähigung oder die künstlerische Befähigung für ein Studium der Freien Kunst im

Sinne des § 33 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung besitzt; nach Maßgabe dieser Verordnung vermittelt die Prüfung die Hochschulzugangsberechtigung zum Studiengang Freie Kunst der Hochschule im Falle der besonderen künstlerischen Befähigung allein und im Falle der künstlerischen Befähigung nur in Verbindung mit einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung. Nach bestandener Aufnahmeprüfung richtet sich die Zulassung zum Studium im Falle bestehender Zulassungsbeschränkungen nach den durch Verordnung festgesetzten Zulassungszahlen und Auswahlkriterien.

(2) Aufnahmeprüfungen finden einmal jährlich statt. Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Absprache mit dem Fachbereich Bildende Kunst festgelegt und mit dem Informationsblatt für Studienbewerber bekanntgegeben. Einzeltermine, die in begründeten Ausnahmefällen vergeben werden können, werden den Studienbewerbern vom Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

(3) Das Ergebnis einer bestandenen Aufnahmeprüfung gilt für die Bewerbung zum laufenden Wintersemester und für das nachfolgende Kalenderjahr.

§ 2

Antrag, Zulassung zur Aufnahmeprüfung

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist vom Bewerber schriftlich bei der Hochschule zu beantragen.

(2) Der Antrag muss bis zum 30. April (Ausschlussfrist) für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren bei der Hochschule eingegangen sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Angaben über den Schulabschluss
- 20 künstlerische Arbeiten
- eine Liste über die eingereichten Arbeiten und eine schriftliche Versicherung, dass die

eingereichten Arbeiten vom Bewerber selbst ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.

(4) Zur Aufnahmeprüfung ist zuzulassen, wer

1. die Zulassung ordnungs- und fristgemäß mit den nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen beantragt hat und
2. nach der Gesamtbewertung der eingereichten künstlerischen Arbeiten
 - a) ohne die Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 5 oder 6 des Bremischen Hochschulgesetzes mindestens 80 Punkte oder
 - b) in Verbindung mit der Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 5 oder 6 des Bremischen Hochschulgesetzes mindestens 60 Punkte erreicht hat.

Für die Bewertung der eingereichten Arbeiten sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(5) Über die Bewertung und Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet die Prüfungskommission nach § 9. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Eine Ablehnung ist zu begründen. Bewerber, die nicht zur Aufnahmeprüfung zugelassen sind, haben nach Bekanntgabe des Bescheides in der darin angegebenen Frist die eingereichten Unterlagen und Arbeiten abzuholen.

§ 3

Umfang der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung dauert höchstens drei Tage.
- (2) In der Prüfung hat der Bewerber mehrere künstlerische Arbeiten anzufertigen.
- (3) Die Aufnahmeprüfung wird durch ein Informationsgespräch (Fachgespräch) ergänzt.

§ 4

Bewertungskriterien in der Aufnahmeprüfung

Den Leistungsanforderungen in der Aufnahmeprüfung liegen folgende Bewertungskriterien zugrunde:

1. Wahrnehmungsvermögen

Die Fähigkeit zu genauer Beobachtung der Umwelt in ihren gegenständlichen, bildhaften und formalen sowie gesellschaftlich und kulturell bedeutsamen Aspekten.

2. Darstellungsvermögen

Die Fähigkeit, eine phantasievolle, erfinderische und originale künstlerische Umsetzung der Wahrnehmung zu entwickeln.

3. Reflexionsvermögen

Die Fähigkeit, künstlerische Inhalte und eigene Arbeitsprozesse zu reflektieren, in eine historische Perspektive zu setzen, auszuwählen, zu strukturieren und zu artikulieren.

§ 5

Bewertung der Leistungen

(1) Für die mit der Bewerbung zur Aufnahmeprüfung eingereichten und die in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten werden jeweils bis zu 100 Punkte vergeben.

(2) Die Gesamtbewertung für die Aufnahmeprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die eingereichten und für die in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten.

(3) Die Bewertungsmaßstäbe sind offenzulegen; auf Antrag ist die Bewertung zu begründen.

§ 6

Bestehen der Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

1. ohne die Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 5 oder 6 des Bremischen Hochschulgesetzes mindestens 80 Punkte oder
2. in Verbindung mit der Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 5 oder 6 des Bremischen Hochschulgesetzes mindestens 60 Punkte erreicht sind.

§ 7

Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnisse

(1) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird im Prüfungsprotokoll vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Vermerk eingetragen. Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch fest, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(2) Erscheint der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt er nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurück, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, gilt die Aufnahmeprüfung als „nicht bestanden“.

(3) Wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen kann und er dieses dem Zulassungs- und Prüfungsamt unverzüglich nachweist, wird für ihn ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 8

Prüfungsausschuss

Für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist der für den Fachbereich Bildende Kunst zu bildende Prüfungsausschuss zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Aufnahmeprüfungen sowie der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

§ 9

Prüfungskommission, Prüfer

(1) Der Prüfungskommission gehören vier Professoren des Studiengangs Freie Kunst an. Einer der Professoren kann ein Vertreter der allgemeinen wissen-

schaftlichen Fächer sein, der an der Lehre im Studiengang beteiligt ist.

(2) Die Prüfer werden auf Vorschlag des Studiengangs Freie Kunst vom Fachbereichsrat Bildende Kunst für zwei Jahre gewählt und vom Prüfungsausschuss bestellt; sie bilden die Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor zum Vorsitzenden.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden zwei weitere Professoren anwesend sind.

(5) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt; § 8 bleibt unberührt.

§ 10

Verfahren der Aufnahmeprüfung

(1) Über die Aufnahmeprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Die Prüfungsprotokolle sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich zu übersenden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob der Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

(4) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird dem Kandidaten unverzüglich schriftlich bekanntgegeben.

(5) Die eingereichten und in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten sind nach der Bekanntgabe des Bescheides innerhalb der darin angegebenen Frist abzuholen.

§ 11

Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren

(1) Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für das Zulassungsverfahren zur Aufnahmeprüfung gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Aufnahmeprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung für das Wintersemester 2001/02.

(2) Gleichzeitig treten die „Ordnung für die Aufnahmeprüfung für den Studiengang Flächengestaltung“ vom 16. Februar 1984 (Brem.ABl. S. 147) und die „Ordnung für die Aufnahmeprüfung für den Studiengang Plastik“ vom 16. Februar 1984 (Brem.ABl. S. 149) außer Kraft.

Bremen, den 3. Juli 2002

Der Senator für Bildung
und Wissenschaft

Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst

Vom 12. Juli 2000

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 25. Juni 2002 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 183) die fachspezifischen Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst vom 12. Juli 2000 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste vom 10. Juli 1996 (Brem.ABl. 1999, S. 199).

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Gliederung und Dauer des Studiums, Prüfungstermine
- § 3 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Bewertung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 5 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 6 Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 7 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zulassung zum Weiterstudium

III. Diplomprüfung

- § 8 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 9 Anmeldung zur Diplomprüfung
- § 10 Bestehen und Wiederholung der Diplomprüfung

IV. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diplomgrad

(1) Die Hochschule für Künste verleiht dem Studierenden nach bestandener Diplomprüfung den Hochschulgrad „Diplom für Freie Kunst“. In der Diplomurkunde ist auf Antrag der Studienschwerpunkt zu bezeichnen.

§ 2

Gliederung und Dauer des Studiums, Prüfungstermine

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Die Diplomprüfung ist innerhalb der genannten Studienzeit abzulegen.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach dem 4. Studiensemester mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden, davon entfallen auf das Grundstudium 56 SWS und das Hauptstudium 64 SWS.

§ 3

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden in Form von Testaten erteilt. Ein Testat besteht aus Antestat zu Beginn eines Studiensemesters und dem Abtestat am Ende eines Studiensemesters.

(2) Testate in künstlerischer Arbeit werden nur für qualifizierte Studienarbeiten erteilt.

(3) Testate werden für folgende Leistungen gegeben:

Ein Testat im Fach „Künstlerische Arbeit“ bestätigt sowohl die Arbeiten, die im Zuge einer Lehrveranstaltung entstanden sind und durch die Studienordnung, den Veranstaltungsplan und das Lehrangebot bestimmt sind, als auch die freien Arbeiten, die in Umfang und Qualität den in der Studienordnung geforderten Leistungen entsprechen.

Ein Testat im theoretischen Fach bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung.

Ein Testat im Fach „Künstler als Beruf“ bestätigt die erfolgreiche Teilnahme.

§ 4

Bewertung

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden durch zwei Prüfer bewertet.

(2) Die Bewertungsmaßstäbe sind offenzulegen; auf Antrag ist die Bewertung zu begründen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung (Werkübersicht I) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Davon abweichend werden auf Antrag die Studien- und Prüfungsleistungen differenziert bewertet. Die differenzierte Bewertung ist bezogen auf das Grundstudium im 1. Semester und bezogen auf das Hauptstudium im 5. Semester des Studiums innerhalb der jeweiligen Rückmeldungsfristen rechtsverbindlich zu beantragen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Diplomprüfung wird mit den Prädikaten „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Die Prädikate „mit Auszeichnung bestanden“ und „nicht bestanden“ werden nur bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfer vergeben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 5

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus der Werkübersicht I.

(2) In der Werkübersicht I werden Arbeiten, die der Studierende in den vorausgegangenen Semestern angefertigt hat, in einer konzeptionellen Übersicht vor-

gestellt. Bei der Zusammenstellung der Studienarbeiten wird er von dem Professor betreut, dessen Klasse der Studierende in den letzten beiden Semestern vor der Werkübersicht I angehört hat.

§ 6

Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Studierende kann sich frühestens am Ende des dritten und muß sich spätestens zum Ende des vierten Semesters schriftlich beim Prüfungsausschuß zur Diplom-Vorprüfung anmelden.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei der der Prüfung vorausgehenden Semester an der Hochschule für Künste Bremen studiert und die Testate nach Anlage 1 erbracht hat:

- 4* (Testate als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am künstlerischen Studium
- 3 Testate in Theorie und Geschichte ästhetischer Praxis

*reduziert um je ein Testat bei Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im 3. Fachsemester.

Alle Nachweise sind durch An- und Abtestate im Studienbuch zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist das Studienbuch beizufügen.

§ 7

Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zulassung zum Weiterstudium

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Werkübersicht I mit „bestanden“ bewertet wurde. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Bestehen oder Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung fest.

(2) Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung des Studierenden zum Hauptstudium. Fehlen einem Studierenden, der sich zur Diplom-Vorprüfung gemeldet hat, höchstens 2 Testate, so dass ein sinnvolles Weiterstudium ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums gesichert erscheint, ist vom Prüfungsausschuß das Weiterstudium zu genehmigen. Dabei müssen die Testate für die künstlerische Arbeit vollständig erbracht sein.

(3) Hat der Studierende bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die geforderten Testate nicht vorgelegt bzw. die Werkübersicht I nicht erfolgreich absolviert, ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

III. Diplomprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Inszenierung des Werkes in einer Ausstellung oder Performance als Vorstellung und Behauptung der eigenen künstlerischen Position (Diplomarbeit). Die Abschlussausstellung wird bestritten aus künstlerischen Studienarbeiten (Semesterarbeiten des Hauptstudiums). Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Studierende zu einem persönlichen künstlerischen Schaffen fähig ist. Sie kann alle an der Hochschule für Künste Bremen

des Studiengangs Freie Kunst vertretenen künstlerischen Positionen betreffen. Betreuer der Abschlussausstellung ist in der Regel der Professor, dessen Klasse der Studierende in den letzten beiden Semestern vor dem künstlerischen Abschluss angehört hat. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses; der Betreuer muss Professor des Studiengangs Freie Kunst der Hochschule für Künste Bremen sein.

§ 9

Anmeldung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung im Studiengang Freie Kunst kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 16 des Allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen mindestens vier der der Prüfung vorausgehenden Semester an der Hochschule für Künste studiert und die folgenden Testate nach Anlage 2 erbracht hat:

- 6 Testate als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am künstlerischen Studium,
- 3 Testate als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Theorie und Geschichte ästhetischer Praxis,
- 1 Testat über die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Künstler als Beruf“.

Diese Nachweise sind durch An- und Abtestate im Studienbuch zu führen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist das Studienbuch beizufügen.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Hat der Studierende den künstlerischen Abschluss nicht bestanden, so kann er ihn einmal wiederholen. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin statthaft und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

IV. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach den bishe-

rigen Bestimmungen der „Ordnung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik Bremen für den Studiengang – Malerei, Grafik, Film –“ bzw. der „Ordnung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik Bremen für den Studiengang – Plastik“ – vom 11. Juli 1984 und die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach den bisherigen Bestimmungen der „Ordnung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik Bremen für den Studiengang – Malerei, Grafik, Film –“ bzw. der Ordnung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik Bremen für den Studiengang – Plastik – „ vom 11. Juli 1984 ab.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im fünften bis achten Fachsemester befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen mit der Maßgabe, dass die nach den bisherigen Bestimmungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

Sie gelten erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2000/01 ihr Studium als Erstsemester aufgenommen haben.

(2) Unbeschadet von § 28 des Allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste treten bei Inkrafttreten dieser fachspezifischen Bestimmungen die „Ordnung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik für den Studiengang Freie Kunst -Malerei, Grafik, Film- vom 11. Juli 1984“ und die „Ordnung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung der Hochschule für gestaltende Kunst und Musik für den Studiengang Freie Kunst -Plastik“ vom 11. Juli 1984 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 11, S. 43 ff vom 4. Februar 1984) außer Kraft.

Bremen, den 25. Juni 2002

Der Senator für Bildung
und Wissenschaft

Anlage 1

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind in den genannten Studienschwerpunkten folgende Testate zu erbringen:

	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Testate
Künstlerische Arbeit	1	1	1	1	4*
Theorie und Geschichte ästhetischer Praxis	beliebig, in welchen Semestern des Grundstudiums				3*

* reduziert um je 1 Testat bei Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im 3. Fachsemester

Anlage 2

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind in den genannten Studienschwerpunkten folgende Testate zu erbringen:

	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem	9. Sem	10. Sem	Testate
Künstlerische Arbeit	1	1	1	1	1	1	6
Theorie und Geschichte ästhetischer Praxis	beliebig, in welchen Semestern des Hauptstudiums						3
Professionalisierung	beliebig, in einem Wintersemestern des Hauptstudiums						1

